



SR-Nummer: 100.

Reglement über die Abgabe von Gas (Gastarif)

1. Oktober 2021

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss 208 vom 31. August 2021 in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Nebenkostenbeiträge für Gasheizungen	3
1.1 Allgemeines.....	3
1.2 Beiträge.....	3
2. Gastarif	3
2.1 Haushalt und Gewerbe.....	3
2.2 Heizungen in Kombination mit Warmwasser-Aufbereitung	4
2.3 Neue Technologien in Kombination mit Warmwasser-Aufbereitung	4
2.4 Einzelverträge	4
3. Tarifierpassungen	5
3.1 Nebenkostenbeitrag und Leistungspreis.....	5
3.2 Verbrauchspreis	5
3.3 Zahlungsverzug.....	5
4. Mehrwertsteuer	5
5. Inkrafttreten	5
6. Aufhebung früherer Erlasse	5

1. Nebenkostenbeiträge für Gasheizungen

1.1 Allgemeines

Für den Anschluss von Gasheizungen inkl. Warmwasseraufbereitung und unterbrechbare Anlagen werden einmalige Netzkostenbeiträge erhoben. Sie sind fällig mit dem Eingang der Installationsanmeldung und werden mit der Bewilligung für den Heizgasanschluss in Rechnung gestellt. Keine Beiträge sind für die von Heizanlagen unabhängigen Warmwasseraufbereitungsanlagen zu entrichten.

1.2 Beiträge

1.2.1 Es sind folgende Nebenkostenbeiträge zu entrichten:

Heizungen

- | | | |
|---|-----|--------|
| - bis 15 kW Kesselleistung | Fr. | 400.00 |
| - bis 30 kW Kesselleistung | Fr. | 750.00 |
| - Zuschlag für je weitere angefangene 10 kW | Fr. | 250.00 |
- Erhöhung der Kesselleistung wird nachverrechnet

1.2.2 Unterbrechbare Anlagen

- bei Abschluss eines Liefervertrages für eine Zweistoff-Heizung grösser als 300 kW (Gas, Öl) 50 Prozent der Ansätze von 1.2.1

1.2.3 Spezialfälle

- können durch die Infrastrukturkommission bewilligt werden.

1.2.4 Installationsbewilligungen, Schema- und Installationskontrollen

Für die Erteilung der Installationsbewilligung sowie für die Schema- und Installationskontrolle inkl. einer Abnahme werden dem Installateur folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- | | | |
|--|-----|--------|
| - pro Haus inkl. 1 Zähler | Fr. | 170.00 |
| - bis 6 Zähler für jeden weiteren Zähler | Fr. | 40.00 |
| - ab 7 Zähler für jeden weiteren Zähler | Fr. | 30.00 |

Nachkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

2 Gastarif

Der Gaspreis setzt sich aus Grundgebühr und Verbrauchspreis zusammen. Im Verbrauchspreis ist die gesetzliche CO₂-Abgabe enthalten.

2.1 Haushalt und Gewerbe

Tarif A20	20 % Erneuerbare Gase und 80 % Erdgas	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	11,2 Rp./kWh
Tarif A35	35 % Erneuerbare Gase und 65 % Erdgas (Standard)	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	11,5 Rp./kWh
Tarif A55	55 % Erneuerbare Gase und 45 % Erdgas	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	12,5 Rp./kWh
Tarif A100	100 % Erneuerbare Gase	
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 9.00	14,2 Rp./kWh

2.2	Heizungen in Kombination mit Warmwasser-Aufbereitung	
	Tarif B20	20 % Erneuerbare Gase und 80 % Erdgas
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	6,9 Rp./kWh
	Tarif B35	35 % Erneuerbare Gase und 65 % Erdgas (Standard)
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	7,2 Rp./kWh
	Tarif B55	55 % Erneuerbare Gase und 45 % Erdgas
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	8,2 Rp./kWh
	Tarif B100	100 % Erneuerbare Gase
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	10,1 Rp./kWh

2.3 Neue Technologien in Kombination mit Warmwasser-Aufbereitung (Wärme-Kraft-Kopplung, Gaswärmepumpe, Brennstoffzelle)

	Tarif N20	20 % Erneuerbare Gase und 80 % Erdgas
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	5,5 Rp./kWh
	Tarif N35	35 % Erneuerbare Gase und 65 % Erdgas (Standard)
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	5,8 Rp./kWh
	Tarif N55	55 % Erneuerbare Gase und 45 % Erdgas
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	6,8 Rp./kWh
	Tarif N100	100 % Erneuerbare Gase
	Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
	Fr. 20.00	8,8 Rp./kWh

Für Gasheizungen ohne Warmwasseraufbereitung wird ein Zuschlag von 0,5 Rp./kWh erhoben.

Bei Produkten mit einem Anteil an erneuerbaren Gasen (zurzeit Biogas) ist die Reduktion der CO₂-Abgabe bereits im Preis berücksichtigt. Die im Auftrag der Oberzolldirektion durch den Schweizerischen Verband der Gasindustrie geführte Clearingstelle überprüft, dass die angeforderten Mengen an Erneuerbaren Gasen (zurzeit Biogas) auch tatsächlich beschafft und ins Netz eingespeist werden.

Die Abrechnungsperiode ist in der Regel halbjährlich.

Spezialfälle

- können durch die Infrastrukturkommission bewilligt werden.
- Bei Einzelverträgen (Lieferverträgen) für Spitzenlast-Deckung und Vorfinanzierungsmodellen wird ein Leistungspreis von 22.60 Fr./kW und Jahr erhoben.

2.4 Einzelverträge

Die Infrastrukturkommission kann in Sonderfällen oder für

- Zweifstoffheizungen grösser als 300 kW (umschaltbar zwischen Gas und Heizölbetrieb)
 - Spitzenlast-Deckung
 - Vorfinanzierungsmodelle
- die Lieferbedingungen vertraglich festlegen.

3. **Tarifanpassungen**

Die Infrastrukturkommission ist ermächtigt, den Gastarif wie folgt anzupassen:

- 3.1 Der Netzkostenbeitrag und der Leistungspreis werden jährlich überprüft und wenn nötig der Teuerung angepasst. Als Berechnungsbasis dient die Differenz des Zürcher Baukostenindex (Hochbau) Oktober Vorjahr gegenüber Oktober vorletzten Jahres.
- 3.2 Der Verbrauchspreis gemäss Tarif A, B und N wird jeweils wie folgt angepasst:
 - 3.2.1 Preiserhöhungen folgen zwingend mit Beginn einer Abrechnungsperiode. Die Kunden werden bei Preiserhöhungen spätestens im Vormonat orientiert.
 - 3.2.2 Preissenkungen können auch während einer Abrechnungsperiode neu festgesetzt werden.
 - 3.2.3 Die Infrastrukturkommission entscheidet in eigener Kompetenz darüber, ob bei einer Veränderung des Gas-Einkaufspreises der Abgabepreis angepasst wird.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug ist das DLZ Infrastruktur berechtigt, besondere Gebühren für Mahnungen und Umtriebe sowie einen Verzugszins zu erheben und – wenn nötig – eine Liefersperrung anzuordnen oder einen Gebührenzähler zu installieren.

4. **Mehrwertsteuer**

Alle Preise gemäss diesem Reglement verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

5. **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch den Gemeinderat mit Beginn der Abrechnungsperiode Winter 2021 in Kraft.

6. **Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement über Abgabe von Gas (Gastarif) vom 27. September 2016 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Märk Fankhauser

Gemeindegemeinschafter

Pascal Kuster